

## VOM PRÄSIDIUM ANGENOMMENER BESCHLUSS

C.6

<b>Präsidiumssitzung Nr.</b>	<b>713</b>
<b>Termin</b>	<b>21/03/2023</b>
<b>Betrifft</b>	<b>Beteiligung des EWSA am Transparenz-Register – rechtliche und praktische Auswirkungen</b>

### 1. Hintergrund

In den vergangenen Jahren hat das Europäische Parlament den EWSA im Zusammenhang mit der Entlastung wiederholt nach seinen Plänen für eine Beteiligung am EU-Transparenz-Register gefragt. In dem Bericht über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 „legt [das Parlament] dem Ausschuss nahe, auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung dem Transparenz-Register der Union beizutreten, um die Transparenz von Treffen mit Lobbyisten zu erhöhen“.<sup>1</sup> Im Bericht für das folgende Haushaltsjahr 2020 heißt es: „53. [Das Parlament] fordert den Ausschuss nachdrücklich auf, dem Transparenz-Register beizutreten, um die Transparenz seiner Interaktionen mit externen Interessenvertretern zu fördern.“<sup>2</sup> Der Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments stellte in seinem Bericht über die Haushaltsentlastung für den EWSA vom 28. Februar 2023 Folgendes fest: „*Das Europäische Parlament [...] bestärkt den Ausschuss [nachdrücklich] darin, seine Beteiligung am interinstitutionellen Transparenzregister im Rahmen des zu diesem Zweck im Jahr 2022 eingeleiteten Bewertungsverfahrens weiter zu prüfen*“.

Am 25. Oktober 2022 fasste das Präsidium den Beschluss, dass sich der EWSA grundsätzlich am EU-Transparenz-Register, das mit der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 20. Mai 2021 eingerichtet wurde<sup>3</sup>, mit folgenden Maßnahmen beteiligt:

- Veröffentlichung von Treffen zwischen Mitgliedern, die ein Amt innehaben, und Interessenvertretern im Internet;
- Einführung eines freiwilligen „legislativen Fußabdrucks“.

---

1 [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0169\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0169_DE.html).

2 [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0079\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0079_DE.html).

3 [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021Q0611\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021Q0611(01)&from=DE).

Aus diesem Anlass beauftragte das Präsidium das Sekretariat, eine Analyse der rechtlichen und praktischen Auswirkungen dieser Maßnahmen vorzunehmen. Anschließend soll die Angelegenheit zur endgültigen Beschlussfassung an das Präsidium zurückverwiesen werden.

Der vorliegende Vermerk, in dem die Anmerkungen des Juristischen Dienstes des EWSA berücksichtigt wurden, soll dem Präsidium weitere Orientierungshilfen geben und die konkreten Folgen einer Beteiligung des EWSA am Transparenz-Register aufzeigen.

Dabei wird von drei übergeordneten Grundsätzen ausgegangen:

- Die für den EWSA vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen mit den nötigen Anpassungen den Maßnahmen, die im Europäischen Parlament und in der Europäischen Kommission bereits in Kraft sind.<sup>4</sup>
- Die Teilnahme des EWSA am Transparenz-Register beinhaltet weder direkt noch indirekt die Notwendigkeit einer Registrierung von EWSA-Mitgliedern. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden sich nur auf wenige Mitglieder auswirken, nämlich auf diejenigen, die ein Amt innehaben, und – auf rein freiwilliger Basis – auf Berichterstatterinnen und Berichterstatter. In keinem Fall jedoch müssen sich diese Mitglieder registrieren lassen.
- Die Angaben, die im Zuge der Beteiligung des EWSA am Transparenz-Register offengelegt werden sollen, sind bereits verfügbar und zugänglich. Die Abfrage und Zusammenstellung dieser Angaben kann über automatisierte Meldesysteme erfolgen.

## 2. **Vorgeschlagene Maßnahmen**

Artikel 2 Buchstabe h) IIV besagt: „Konditionalität“ [bezeichnet] den Grundsatz, wonach die Eintragung in das Register eine notwendige Voraussetzung dafür ist, dass Interessenvertreter bestimmte abgedeckte Tätigkeiten ausüben können.“ Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Eintragung eines Interessenvertreters in das Register eine notwendige Voraussetzung dafür ist, dass EWSA-Mitglieder, die ein Amt innehaben, sich mit diesem Interessenvertreter treffen dürfen. Besteht keine derartige Verpflichtung, ist die Maßnahme als „Transparenzmaßnahme“ anzusehen. In Artikel 5 Absatz 2 IIV werden „Konditionalitäts- oder ergänzende Transparenzmaßnahmen“ als Maßnahmen „zur Förderung der Eintragung und zur Stärkung des durch diese Vereinbarung eingeführten gemeinsamen Rahmens“ definiert. Mit anderen Worten: Transparenzmaßnahmen müssen auch einen Bezug zum EU-Transparenz-Register aufweisen. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Unterscheidung handelt es sich bei allen in diesem Vermerk und im Beschlussentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen um Transparenzmaßnahmen, die auch als solche auf der Website des EU-Transparenz-Registers veröffentlicht werden würden.

In dem vorliegenden Vermerk geht es ausschließlich um die Maßnahmen, auf die im Präsidiumsbeschluss vom 25. Oktober Bezug genommen wird. Selbstverständlich hindert dies den

---

<sup>4</sup> Die politischen Gremien des Ausschusses der Regionen haben 2022 eine mögliche Beteiligung des AdR am Transparenz-Register geprüft, aber bislang noch keinen förmlichen Beschluss gefasst, sich dem Register ganz oder teilweise anzuschließen. Im AdR-Leitfaden „Practical guide on the interaction of staff with external entities“ wird nicht auf das Transparenz-Register Bezug genommen.

Ausschuss nicht daran, weitere Konditionalitäts- bzw. Transparenzmaßnahmen zu ergreifen, wenn und soweit dies geboten erscheint: beispielsweise im Anschluss an die aktuellen Überlegungen im Europäischen Parlament, die Transparenzanforderungen auf interinstitutioneller Ebene zu verschärfen.

In diesem Vermerk wird vorgeschlagen, dass sämtliche Maßnahmen durch einen einzigen Beschluss des EWSA geregelt werden. Der Entwurf eines Beschlusses ist in Anlage 1 dieses Vermerks enthalten, Anlage 2 enthält ein mögliches Modell für den freiwilligen legislativen „Fußabdruck“.

## **2.1 Veröffentlichung von Treffen zwischen Mitgliedern, die ein Amt innehaben, und Interessenvertretern im Internet**

### *2.1.1 Allgemeine Bemerkungen*

Mit der ersten Maßnahme wird den ein Amt innehabenden EWSA-Mitgliedern (d. h. dem Präsidenten/der Präsidentin und den Vizepräsidenten sowie den Vorsitzenden der Gruppen, der Fachgruppen und der CCMI) nahegelegt, in ihrer offiziellen Funktion nur mit Interessenvertretern zusammenzutreffen, die im Transparenz-Register eingetragen sind. Zudem sieht die Maßnahme die Einführung einer Pflicht für den EWSA vor, im Internet eine Liste der Treffen der ein Amt innehabenden Mitglieder mit Interessenvertretern zu veröffentlichen.

Der vorgeschlagene Beschluss verpflichtet die ein Amt innehabenden EWSA-Mitglieder keineswegs, sich nur mit im Register eingetragenen Interessenvertretern zu treffen. Dies ähnelt der im Europäischen Parlament geltenden Regelung. Artikel 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments lautet: „Die Mitglieder sollten sich systematisch nur mit Interessenvertretern treffen, die im durch die Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission eingerichteten Transparenz-Register registriert sind“. Das bedeutet – wie informelle Kontakte zum Sekretariat des Europäischen Parlaments bestätigen –, dass MdEP keiner rechtlichen Verpflichtung unterliegen, sich nur mit registrierten Interessenvertretern zu treffen.

Demgegenüber wäre die Online-Veröffentlichung der Listen von Treffen der Mitglieder, die ein Amt innehaben, entsprechend dem Präsidiumsbeschluss vom Oktober für die Amtsträger unter den Mitgliedern des Ausschusses verpflichtend.

### *2.1.2 Vorgeschlagene Methode*

Unter Zugrundelegung der für die MdEP und die Mitglieder der Europäischen Kommission geltenden Maßnahme wird vorgeschlagen, folgende Angaben offenzulegen:

- (a) Datum des Treffens;
- (b) Organisation oder selbstständige Einzelperson, mit der das Treffen stattgefunden hat;
- (c) Gegenstand des Treffens;
- (d) Ort des Treffens.

Entsprechend dem Verfahren bei den MdEP und Mitgliedern der Europäischen Kommission wird vorgeschlagen, die Liste der Treffen innerhalb eines Monats ab dem Tag des Treffens auf der eigenen Webseite des EWSA-Mitglieds, das ein Amt innehat, zu veröffentlichen.

### 2.1.3 Rechts- und Datenschutzrahmen

Zur Umsetzung dieser Option müsste der EWSA einen eigenen Beschluss fassen, mit dem eine „Maßnahme gleicher Wirkung“ wie die der unterzeichnenden Organe (d. h. Europäisches Parlament, Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union) eingeführt würde.

Sollte der EWSA beschließen, dass Angaben über Treffen zwischen Mitgliedern, die ein Amt innehaben, und Interessenvertretern zwingend im Internet veröffentlicht werden müssen, so wäre die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der [Verordnung \(EU\) 2018/1725](#) (im Folgenden „EU-DSVO“): „die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Organ oder der Einrichtung der Union übertragen wurde“.

In diesem Fall sollten die von der Veröffentlichung Betroffenen, d. h. die Mitglieder des EWSA, die ein Amt innehaben, und die selbstständigen Interessenvertreter, vorab informiert werden (z. B. durch eine Datenschutzerklärung) und ihr Widerspruchsrecht aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gemäß Artikel 23 der Datenschutzverordnung ausüben können. Im Falle der Ausübung des Widerspruchsrechts darf der EWSA die personenbezogenen Daten nicht länger verarbeiten (d. h. er muss von der Veröffentlichung der Angaben absehen), es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Ausarbeitung des Entwurfs eines Beschlusses des EWSA in Anlehnung an Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments und an den Beschluss der Kommission vom 25. November 2014 über die Veröffentlichung von Angaben über Treffen zwischen Kommissionsmitgliedern und Organisationen oder selbstständigen Einzelpersonen erfolgt.

## 2.2 Einführung eines freiwilligen „legislativen Fußabdrucks“

### 2.2.1 Allgemeine Bemerkungen und vorgeschlagene Methode

Die zweite Maßnahme, auf die sich das Präsidium im Oktober grundsätzlich verständigt hat, betrifft die Verpflichtung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter, ihre Stellungnahmen um einen freiwilligen „legislativen Fußabdruck“ zu ergänzen, in dem die Interessenvertreter (Organisationen oder selbstständige Einzelpersonen) genannt werden, von denen sie Informationen erhalten haben. Diese Maßnahme wäre der im EP angewandten Methode vergleichbar<sup>5</sup>, der zufolge MdEP, die Berichte oder Stellungnahmen erarbeiten, ihren legislativen und nichtlegislativen Berichten ggf. einen „legislativen Fußabdruck“ beifügen können, in dem das Spektrum an externem Fachwissen und Standpunkten genannt wird, auf die der Berichterstatter zugegriffen hat. Die Ausführungen unter 2.1.1 „Allgemeine Bemerkungen“ gelten auch für „Interessenvertreter“.

---

<sup>5</sup> [Beschluss des Präsidiums](#) des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2016.

Analog zur Praxis im EP könnte der „legislative Fußabdruck“ Stellungnahmen nach ihrer Annahme auf Ebene der Fachgruppe beigefügt werden, damit bei Vorlage des Dokuments zur Verabschiedung auf der Plenartagung offenkundig ist, mit wem der Berichterstatter zusammengetroffen ist.

### 2.2.2 Rechts- und Datenschutzrahmen

Ähnlich wie bei der ersten Maßnahme muss der EWSA auch in diesem Fall einen eigenen Beschluss fassen, der als Rechtsgrundlage dient und in dem die erforderliche Maßnahme festgelegt wird (s. Anlage 1, Artikel 3 des vorgeschlagenen Beschlusses).

Sollte der Beschluss des EWSA vorsehen, dass der Stellungnahme auf freiwilliger Basis eine fakultative und nicht erschöpfende Liste von Organisationen und Einzelpersonen beigefügt werden kann, von denen die Berichterstatter Informationen zur Erarbeitung von Stellungnahmen erhalten haben, wie dies derzeit beim Europäischen Parlament der Fall ist, wäre die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) der EU-DSVO: „die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben“.

Es sei darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die Veröffentlichung der Namen von Einzelpersonen die EU-DSVO Anwendung findet, während die einfache Veröffentlichung des Namens einer Organisation nicht der EU-DSVO unterliegt. Allerdings sollten die Personen, die dem Berichterstatter Informationen gegeben haben, vorab (beispielsweise durch eine Datenschutzerklärung) informiert werden. Sie können ihre Einwilligung<sup>6</sup> zur Veröffentlichung ihres Namens geben. Die Einwilligung kann beispielsweise durch das Ausfüllen eines Online-Formulars oder das Unterschreiben eines Formulars in Papierform gegeben werden. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 EU-DSVO hat der EWSA die Unterlagen aufzubewahren, aus denen hervorgeht, dass die betreffende Person ihre Einwilligung gegeben hat. Willigt die Person nicht in die Veröffentlichung ihres Namens ein, darf der Name nicht veröffentlicht werden, der Name der Organisation kann jedoch veröffentlicht werden.

Es wird vorgeschlagen, sich hier an dem Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2016 zu orientieren. Die Liste würde also rein freiwillig in alleiniger Verantwortung des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin erstellt. Die Liste müsste nicht erschöpfend sein, und die vom Berichterstatter vorgelegten Einträge würden vom Sekretariat der Fachgruppe nicht überprüft.

## 3. Fazit und weiteres Vorgehen

Auch die Europäische Bürgerbeauftragte hat Folgendes festgestellt: „Auch wenn der globale regulative Einfluss der EU inzwischen weithin anerkannt ist, sind die Themen Lobby-Transparenz und Ethik im Hinblick auf den Schutz des öffentlichen Interesses umso wichtiger. Wenn die EU in diesem

---

<sup>6</sup> Nach Artikel 3 Absatz 15 EU-DSVO ist unter „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung [zu verstehen], mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“.

Bereich hohe Standards anlegt, kann sie gleichzeitig auch den globalen Standard für Transparenz und Ethik der Lobbyarbeit setzen [...].“<sup>7</sup>

Die Konsultation des EWSA ist ein fester Bestandteil des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens der EU. Daher ist die Beteiligung des Ausschusses an den bereits auf der Ebene des Europäischen Parlaments, der Kommission und des Rates unternommenen Anstrengungen zur Gewährleistung größtmöglicher Transparenz des EU-Beschlussfassungsprozesses gerechtfertigt.

Die dargelegten Transparenzmaßnahmen können als im Einklang mit dem Geist der IIV angesehen werden. Sie können daher das öffentliche Bild des EWSA als Institution, die sich gemäß Artikel 1 ihres Verhaltenskodex zu Integrität, Offenheit, Sorgfalt, Ehrlichkeit und Rechenschaftspflicht als ethischen Grundsätzen bekennt, stärken.

Im Hinblick auf das weitere Vorgehen muss der EWSA zunächst den Verwaltungsrat des Transparenz-Registers über diese Transparenzmaßnahmen in Kenntnis setzen. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass die vom Ausschuss getroffenen Maßnahmen mit den mit der IIV verfolgten Zielen im Einklang stehen, so kann er gemäß Artikel 11 IIV beschließen, sie auf der Website des Registers zu veröffentlichen.

---

<sup>7</sup> Strategie der Europäischen Bürgerbeauftragten: „Die nächsten Schritte bis 2024“ – Für eine nachhaltige Wirkung (<https://www.ombudsman.europa.eu/de/strategy/our-strategy/de>).

## ANLAGE 1 – Beschluss des EWSA

### BESCHLUSS

vom 21. März 2023

über Transparenzmaßnahmen im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“),

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“), insbesondere auf Artikel 300 Absätze 1 und 4,

gestützt auf die Geschäftsordnung des Ausschusses, insbesondere auf Artikel 98,

gestützt auf den Verhaltenskodex für die Mitglieder des Ausschusses, insbesondere auf Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register, insbesondere auf Erwägungsgrund 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 und 2 EUV sind die Organe gehalten, „den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit [zu geben], ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen“, sowie „einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft“ zu pflegen.
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger haben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe<sup>8</sup>. Dieser Beschluss betrifft weder den Zugang zu Dokumenten noch die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001;
- (3) Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss ist entschlossen, die Transparenz seiner Beschlüsse in größtmöglicher Offenheit sicherzustellen.
- (4) Im institutionellen Gefüge der EU ermöglicht es die beratende Funktion des Ausschusses der europäischen Zivilgesellschaft, am Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union

---

<sup>8</sup>

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

teilzuhaben. Das Fachwissen der Mitglieder und das Streben nach Konvergenz im Zuge ihrer Diskussionen und Verhandlungen erhöhen die Qualität und Glaubwürdigkeit der Beschlussfassung der Europäischen Union, denn sie machen sie für die europäischen Bürgerinnen und Bürger verständlicher, sorgen somit für eine größere Akzeptanz und verbessern die für die Demokratie unverzichtbare Transparenz.

- (5) Mit seinen Debatten und Stellungnahmen trägt der Ausschuss zu einer Stärkung der demokratischen Legitimation beim Aufbau der Europäischen Union bei.
- (6) Am 25. Oktober 2022 beschloss das Präsidium des EWSA, dass sich der Ausschuss grundsätzlich am EU-Transparenz-Register beteiligen wird.
- (7) Das Präsidium legte hierfür einen Ansatz zugrunde, der der Tatsache Rechnung trägt, dass die beratenden Einrichtungen der EU nicht zur Teilnahme am EU-Transparenz-Register verpflichtet sind.
- (8) Das Präsidium beschloss, folgende Maßnahmen zu ergreifen: Die Mitglieder des Ausschusses, die ein Amt innehaben (d. h. Präsident/-in und Vizepräsidenten, Vorsitzende der Gruppen, der Fachgruppen und der CCMI), werden ersucht, in ihrer offiziellen Funktion lediglich mit Interessenvertretern zusammenzutreffen, die im Transparenz-Register eingetragen sind. Die Liste der Treffen zwischen Mitgliedern, die ein Amt innehaben, und Interessenvertretern ist im Internet zu veröffentlichen. Stellungnahmen und Berichte des EWSA können auf freiwilliger Basis um einen legislativen „Fußabdruck“ ergänzt werden.
- (9) Mit der Annahme dieser Maßnahmen möchte das Präsidium die Grundlage für eine verbesserte Transparenzpolitik des EWSA legen.
- (10) Ein Amt innehabende Mitglieder des Ausschusses, die mit nicht eingetragenen Interessenvertretern zusammenzutreffen, sollten zudem bei diesen für das Transparenz-Register werben und ihnen die Vorteile einer Registereintragung erläutern, nämlich die Verbesserung der Transparenz auf EU-Ebene und die Möglichkeit, ihren Standpunkt gegenüber den EU-Organen darzulegen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

1. Der Ausschuss beteiligt sich auf freiwilliger Basis an dem mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission eingerichteten Transparenz-Register.
2. Die Beteiligung des Ausschusses am Transparenz-Register erfolgt durch die in den Artikeln 3 und 4 dargelegten Maßnahmen.

## *Artikel 2*

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Begriff

- (a) „Mitglied, das ein Amt innehat“ den Präsidenten/die Präsidentin, die Vizepräsidenten, die Vorsitzenden der Gruppen sowie die Vorsitzenden der Fachgruppen und der CCMI;
- (b) „Treffen“ eine bilaterale Zusammenkunft, die auf Initiative eines Interessenvertreters oder eines Mitglieds, das ein Amt innehat, organisiert wird, um Fragen im Zusammenhang mit der Politikgestaltung und -umsetzung in der Union zu erörtern;
- (c) „Interessenvertreter“ jede natürliche oder juristische Person oder jede formelle oder informelle Gruppe, Vereinigung oder jedes Netzwerk, die bzw. das sich mit abgedeckten Tätigkeiten befasst.

## *Artikel 3*

1. Mitgliedern, die ein Amt im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) innehaben, wird nahegelegt, sich nur mit Interessenvertretern zu treffen, die im Transparenz-Register eingetragen sind.
2. Mitglieder, die ein Amt innehaben, veröffentlichen Angaben über alle Treffen, die sie mit Interessenvertretern zu Fragen der Politikgestaltung und -umsetzung in der Union abhalten. Das Sekretariat stellt die dafür erforderliche Infrastruktur auf der Website des Ausschusses zur Verfügung.
3. Folgende Angaben sind zu veröffentlichen: Datum und Ort des Treffens, Name des Mitglieds, das ein Amt innehat, Name des Interessenvertreters und Gegenstand des Treffens.

## *Artikel 4*

Es wird ein Modell für einen freiwilligen „legislativen Fußabdruck“ in Form einer nicht erschöpfenden Liste von Organisationen und Einzelpersonen, von denen die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter während der Ausarbeitung der Stellungnahme bzw. des Berichts Informationen erhalten hat, erstellt. Dieser legislative Fußabdruck wird in alleiniger Verantwortung der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters erstellt und den Stellungnahmen bzw. Berichten auf rein freiwilliger Basis beigefügt.

## *Artikel 5*

Dieser Beschluss findet weder auf die Tätigkeiten der Sozialpartner im Rahmen ihrer Teilnahme am sozialen Dialog gemäß Artikel 152 AEUV noch auf außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Transparenz-Registers liegende Tätigkeiten Anwendung.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Siehe Artikel 4 Absatz 2 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register.

## *Artikel 6*

1. Die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Angaben werden innerhalb eines Monats nach dem Treffen in standardisierter Form auf den Internetseiten des Ausschussmitglieds veröffentlicht.
2. Von der Veröffentlichung der Angaben kann abgesehen werden, wenn die Veröffentlichung den Schutz einer der in Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Interessen beeinträchtigen könnte, insbesondere das Leben, die Unversehrtheit oder die Privatsphäre einer Einzelperson, die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Union, die Marktstabilität oder sensible Geschäftsinformationen, die ordnungsgemäße Durchführung von Gerichtsverfahren oder Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten oder anderen Verwaltungsverfahren oder den Schutz sonstiger auf Unionsebene anerkannter wichtiger öffentlicher Interessen.
3. Die Interessenvertreter werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Angaben veröffentlicht werden.
4. Die Namen von an Treffen teilnehmenden Einzelpersonen (die im Namen von Interessenvertretern handeln) oder Beamten des Ausschusses werden nur mit deren unmissverständlicher Einwilligung veröffentlicht.

## *Artikel 7*

1. Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.
  2. Für die Durchführung dieses Beschlusses ist das Generalsekretariat zuständig.
-

**ANLAGE 2 – Freiwilliger „legislativer Fußabdruck“ (Muster)**

**Anhang zu der Stellungnahme/zu dem Bericht**

**LISTE DER INTERESSENVERTRETER,**

**VON DENEN DER BERICHTERSTATTER INFORMATIONEN ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wird auf rein freiwilliger Basis in alleiniger Verantwortung des Berichterstatters erstellt. Der Berichterstatter hat bei der Ausarbeitung [der Stellungnahme/des Berichts] Informationen von folgenden Interessenvertretern (Organisationen und/oder selbstständigen Einzelpersonen) erhalten:

<i>Organisationen und/oder selbstständige Einzelpersonen</i>

**Erläuterungen zu diesem Anhang**

1. Das Ausfüllen dieses Anhangs ist vollkommen freiwillig.
2. Der Berichterstatter ist allein für das Ausfüllen dieses Anhangs verantwortlich. Die Liste muss nicht erschöpfend sein. Die Einträge des Berichterstatters in der Liste werden vom Sekretariat nicht überprüft.
3. Die Namen von Einzelpersonen, die im Auftrag von Organisationen oder selbstständigen Einzelpersonen tätig sind, werden nur mit ihrer unmissverständlichen Einwilligung in diesem Anhang aufgeführt. Durch die Nennung des Namens einer Einzelperson im Anhang bestätigt der Berichterstatter, dass die in der Liste genannte Person ordnungsgemäß über die öffentliche Nennung ihres Namens informiert wurde und ihr zugestimmt hat.
4. Der Anhang wird nur als Teil des Dokuments veröffentlicht, wenn er innerhalb der geltenden Frist vom Berichterstatter ausgefüllt und vorgelegt wird.
5. Das Sekretariat informiert den Berichterstatter über die geltende Frist für die Vorlage des Anhangs, d. h. den Zeitpunkt, zu dem der Entwurf des Berichts bzw. der Stellungnahme der Fachgruppe in die Übersetzung gegeben wird.
6. Das Sekretariat sollte den Berichterstatter über die Freiwilligkeit und die Verwendung des Anhangs informieren und ihm das entsprechende Muster zur Verfügung stellen.
7. Der Inhalt der Liste wird nicht übersetzt.